

## Dauer des Chancenaufenthalts

### Beschluss des Gesamtbayerischen Asylgipfels am 9. Dezember 2023

Seit 1.1.2023 ist das Chancenaufenthaltsgesetz in Kraft getreten für Geflüchtete, die sich mit Stichtag 31. Oktober 2022 mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten. Diese sollen nunmehr 18 Monate Zeit haben, die Bedingungen für einen dauerhaften Aufenthaltstitel zu erfüllen

Wir fordern, dass die 18 Monate Chancenaufenthalt in ganz Bayern einheitlich definitiv erst bei Aushändigung des Aufenthaltstitels beginnen und sich alle ABHs / ZABs an diese Weisungen zu halten haben.

Es benötigt eine praktische Umsetzung, die eine volle rechtliche Wirksamkeit des Aufenthaltstitels mit allen Rechten und Pflichten entfaltet für die gesetzlich festgeschriebenen 18 Monate.

Der Zugang zu allen Rechten des 104c nach AufenthG ist erst vorhanden mit der Aushändigung des elektronischen Aufenthaltstitels. Somit müssen die 18 Monaten ab der Aushändigung sichergestellt werden.

Dies ist zurzeit nicht in ganz Bayern der Fall. Mit der aktuellen Praxis werden die 18 Monate unterschritten und die Ausländer\*innen erhalten nicht den gesetzlich festgeschriebenen Anspruch.

Gez.

Monika Hopp (Gesamtbayerische Asylgipfel)



Asylgipfel Bayern - ehrenamtlich und unabhängig  
[www.asylgipfel-bayern.de](http://www.asylgipfel-bayern.de)

Joachim Jacob (*unser***VETO**)



Verband der ehrenamtlichen  
Flüchtlingshelfer\*innen Bayern  
[www.unserveto-bayern.de](http://www.unserveto-bayern.de)